

Anlage zum Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17“ (gem. § 48a FeV)

Antragsteller/-in

Name, Vorname, geb. Datum

Begleitperson

Name: _____ Vorname(n): _____

Geb. am _____ in (Geburtsort): _____

Anschrift: _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

Eine Kopie des Führerscheins und Personalausweises (jeweils Vor- und Rückseite) ist beigelegt.

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller bzw. die oben angegebene Antragstellerin zum „Begleitetes Fahren ab 17“ gem. § 48a FeV
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung (FeV):

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

Vordruck nach Art. 13 DSGVO

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten

Vorname und Name der Begleitperson: _____

Informationen zu	Angaben
Name und Kontaktdaten des für den Bereich Verantwortlichen	Herr Sucic, E-Mail: Heiko.Sucic@remscheid.de oder Telefon: (0 21 91) 16 – 24 98
Allgemeine Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Herr Winn, E-Mail: Datenschutz@remscheid.de oder Telefon: (0 21 91) 16 – 35 67.
Zweck der Verarbeitung	Begleitperson im Rahmen des begleiteten Fahrens ab 17
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Änderungsverordnung zur FeV, Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, 3.EU-Führerscheinrichtlinie, sonst. einschlägige Rechtsvorschriften
❖ Ggfls. die berechtigten Interessen nach Art 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO	./.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Datenübermittlung an Dritte)	Dienststellen der Stadt Remscheid, ggf. Polizei, Kraftfahrtbundesamt, ggf. Staatsanwaltschaft ; ggf. andere Kommunalverwaltungen; TÜV oder andere Prüfstellen, Begutachtungsstellen, Rechtsanwälte, zuständige Gerichte, Aufsichtsbehörden
Bei Datenübermittlung ins Ausland die Empfänger oder Kategorien von Empfängern	nein
Dauer oder Kriterien der Dauer für die Speicherung.	Personenbezogene Daten können zur Erhaltung von Beweismitteln bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden, sofern nicht durch gesetzliche Regelungen andere kürzere oder längere Aufbewahrungsfristen vorgegeben sind.
Ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folge die Nichtbereitstellung hätte.	Die Nichtbereitstellung personenbezogener Daten hätte zur Folge, dass Ihr Antrag nicht weiter bearbeitet wird.
Ggfls. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.	./.

Anspruch des/der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Datenübertragbarkeit, Löschung, Einschränkung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

- ❖ Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des/der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (**gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung**)

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson